

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka
Landeshaus

8. Februar 2007

40. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 31. Januar 2007

TOP 9: Sitz des Landesverfassungsgerichts

Anlagen

Sehr geehrter Herr Kalinka,

wie in der obigen Sitzung beschlossen übersende ich einen Kriterienkatalog zur Standortfrage des Landesverfassungsgerichts sowie einen Arbeitsvermerk dazu. Der Kriterienkatalog ist in eine Zusammenstellung für eine Nutzwertanalyse zur Standortbewertung eingearbeitet.

Die Kriterien sowie deren Gewichtung sind nach organisatorischen Gesichtspunkten erstellt, die überwiegend auch für andere zentrale Gerichte Anwendung finden. Grundvoraussetzung ist jedoch die Anbindung an ein bestehendes Gericht, um die Belastung des Landeshaushaltes zu minimieren. Dieses spiegelt sich auch in der Gewichtung zu Nr. 2 „Räumlichkeiten“ mit 50 v.H. wieder.

Das MJAE wird sich einem eigenen Votum zu der Standortfrage und Anbindung an ein am Standort bestehendes Gericht enthalten. Neben den rein organisatorischen Gesichtspunkten sind auch politische Aspekte zu berücksichtigen, die vom Parlament abzuwägen sind.

Nach Billigung der Grundlagen für die Nutzwertanalyse durch Ihr Gremium werde ich gemeinsam mit den Gerichtsleitungen an den Standorten Schleswig und Lübeck die Kriterienerfüllung prüfen. Das Ergebnis der Nutzwertanalyse werde ich Ihnen dann zur Entscheidungsvorbereitung übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Uwe Döring

Sitz des Landesverfassungsgerichts

a) Vorbemerkungen

Eine Bestandsaufnahme der bestehenden Landesverfassungsgerichte hat ergeben, dass keines der Landesverfassungsgerichte organisatorisch selbständig ist. Sie sind mit einer Ausnahme an unterschiedliche andere Gerichte (OVG, OLG, LG, VG) angegliedert. Lediglich in Hessen ist der Staatsgerichtshof an das Justizministerium angebunden.

Die Verfassungsgerichte nutzen in unterschiedlichem Umfang die Ressourcen der Gerichte bzw. Behörden, an die sie angegliedert sind. Der überwiegende Teil der Verfassungsgerichte nimmt das Personal, die Sachmittel und die Infrastruktur der Gerichte und Behörden umfassend in Anspruch, ohne dass die dafür erforderlichen Ausgaben in den bei ihnen veranschlagten Kosten Berücksichtigung finden. (Deshalb lassen sich letztlich in keinem Fall die tatsächlichen Kosten der jeweiligen Landesverfassungsgerichtsbarkeit einigermaßen exakt angeben.) In RP gilt das auch für die Inanspruchnahme der Richter des Oberverwaltungsgerichts zur wissenschaftlichen Mitarbeit.

Über eigenständige Geschäftsstellen verfügen die Verfassungsgerichte in BY, BE und BB.

Das MJAE geht bei seiner Planung für die Errichtung des hiesigen Landesverfassungsgerichts, insbesondere in Bezug auf die Höhe des Finanzierungsbedarfs, ebenfalls davon aus, dass auf eine bestehende Infrastruktur eines Gerichts in einem größeren Gerichtsstandort zurückgegriffen wird. Dieses Gericht sollte über ausreichend Sitzungssäle mit Beratungszimmern und einige freie Dienstzimmer verfügen, aber auch eine entsprechende Geschäftsstelle zur Verfügung stellen. Ein Standort mit umfangreichen Büchereien ist wünschenswert, da nicht alle Gesetze und Kommentare sowie Aufsätze und Doktorarbeiten elektronisch zur Verfügung stehen.

Das Landesverfassungsgericht sollte sich neben der Geschäftsstelle, an dessen Gericht es angebunden wird, auch der Geschäftseinrichtungen der übrigen Gerichte des Landes bedienen können. Soweit es der Geschäftsanfall erfordert, kann sich das Landesverfassungsgericht auch der Hilfe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedienen.

b) Kriterien für einen Standort

Da nicht fest steht, wie sich das Gericht personell zusammensetzen wird, ist zunächst folgender **Kriterienkatalog** aufzustellen:

- großer Gerichtsstandort, da sich das Landesverfassungsgericht neben der Anbindung an ein bestehendes Gericht auch der Geschäftseinrichtungen der übrigen Gerichte des Landes bedienen können sollte
- repräsentatives Gebäude wegen der Bedeutung des Gerichtes
- möglichst zentrale Lage in Schleswig-Holstein, damit gute Erreichbarkeit auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet ist

Zentrale Lage kann auch – je nach Zusammensetzung des Gerichts und der Herkunft der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der Zeugen und Sachverständigen - den Aufwand für Entschädigung und Reisekosten minimieren und damit die Haushaltsbelastung reduzieren.

- umfangreiche Büchereien am Gerichtsstandort, damit die Kosten für Ergänzungsbeschaffung von Literatur möglichst gering gehalten werden, da nicht alle Gesetze und Kommentare sowie Aufsätze und Doktorarbeiten elektronisch oder in besonderen Datenbanken zur Verfügung stehen
- räumlich ausreichende Geschäftsstelle , damit dort die Verfahrensakten verwaltet werden können
- möglichst freie personelle Kapazitäten im Geschäftsstellendienst (Servicebereich), da hierfür zur Entlastung des Personalhaushaltes keine zusätzlich Mittel beantragt werden
- mindestens 4 freie Büroräume in enger räumlicher Nähe zur Geschäftsstelle zur Optimierung des Geschäftsablaufs, davon

je 1 repräsentatives Zimmer mit Besprechungsmöglichkeiten für Präsidentin/Präsident sowie Stellvertretung

1 Zimmer für die Berichterstatterin/ den Berichterstatter

1 Zimmer für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Diese Forderung ist ausgelegt für eine durchschnittliche Verfahrensbelastung von 6 Verfahren pro Jahr (Durchschnittswerte aus den Erfahrungen anderer Bundesländer- tatsächlich in SH bisher nur 1 Verfahren). Sollte die Zahl der Verfahrenseingänge wesentlich steigen (zB Kreisgebietsreform), müssten darüber hinaus bei Bedarf ggf. Raumkapazitäten zur Verfügung gestellt werden können.

Der Raumbedarf kann sich auch schon anders gestalten, wenn zB ein amtierender Präsident oder eine amtierende Präsidentin zugleich Präsidentin oder Präsident des Landesverfassungsgerichts wird, da diese über entsprechende Dienstzimmer verfügen.

Zu beachten ist auch, dass sich das Gericht nach 6 Jahren in seiner Zusammensetzung ändern kann, so dass die Raumnutzung in dem Gericht flexibel gestaltbar sein muss.

c) Nutzwertanalyse

Aufgrund der vorgenannten Kriterien soll gemäß § 7 VV Nr.2.3 ff LHO eine Nutzwertanalyse erstellt werden.

Gemäß Nr. 2.3.1 der Arbeitsanleitung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu §7 LHO sind die Kriterien, die zur Beurteilung der Maßnahme dienen, festzulegen und entsprechend ihrer Bedeutung zu gewichten (Summe der Gewichte = 100 v.H.).

Gemäß Nr. 3.3 wird für jede Maßnahme beurteilt, ob ein Kriterium zutrifft, teilweise zutrifft oder nicht zutrifft. Entsprechend sind zwischen 0 bis 10 Punkte zu vergeben.

Die Berechnung des Ergebnisses erfolgt gemäß Nr.2.3.3 der o.a. Arbeitsanleitung. Der Teilnutzen einer Maßnahme hinsichtlich eines Kriteriums ergibt sich durch Multiplikation der Punkte und Gewichtung. Der Nutzwert einer Maßnahme errechnet sich aus der Addition aller zugehörigen Teilnutzen und dient als Vergleichsmaßstab zur Bewertung der Alternativen untereinander.

Die Tabelle zur Nutzwertanalyse ist beigelegt. Eine Gewichtung ist enthalten.

d) Kosten

(siehe dazu auch unter a)

Der überwiegende Teil der Verfassungsgerichte nimmt das Personal, die Sachmittel und die Infrastruktur der Gerichte und Behörden umfassend in Anspruch, ohne dass die dafür erforderlichen Ausgaben in den bei ihnen veranschlagten Kosten Berücksichtigung finden. Das MJAE ist deshalb bei seinen Überlegungen zur Höhe des erforderlichen Finanzbedarfs von einem größeren Gerichtsstandort ausgegangen, um eine hohe Effizienz zu erreichen..

Im Haushaltsstrukturgesetz 2007/ 2008 ist das MJAE ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Zusammenhang mit der Errichtung eines Landesverfassungsgerichts im Einzelplan 09 die erforderlichen Titel einzurichten und Haushaltsmittel aus den Gerichtskapiteln umzusetzen (§21 Abs. 4 Haushaltsstrukturgesetz zum Haushaltsplan 2007/2008).

Für die Kostenfrage wird deshalb angenommen, je größer der Gerichtsstandort und je zentraler die Lage, desto wahrscheinlicher dass sich dies minimierend auf Personalkosten im Servicebereich, Reisekosten, Aufwandsentschädigung und Ergänzungsbeschaffung für eine erforderliche Bücherei auswirken wird (siehe dazu auch Kriterien).

Die übrigen Sachkosten für Büro- und IT-Ausstattung, Zustellung- und Telefonkosten , Büromaterial sowie Fortbildungskosten sind nicht abhängig vom Standort.

Nutzwertanalyse Standort Landesverfassungsgericht

| Standort: | | Gericht: | | |
|-----------|--|--------------|--------------------------|-----------------------------|
| Kriterium | Bemerkungen | Gewicht v.H. | Teilnutzwert (0 - 10) | gewichteter Teilnutzwert |
| 1. | Äußere Gegebenheiten | 20 | 0 | 0 |
| 1.1. | Möglichst zentrale Lage in Schleswig-Holstein | 6 | 0 | 0 |
| | Zentrale Lage kann – je nach personeller Zusammensetzung des Gerichts und der Herkunft der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der Zeugen und Sachverständigen – den Aufwand für Entschädigung und Reisekosten minimieren und damit den Haushalt entlasten | | | |
| 1.2. | großer Gerichtsstandort | 6 | 0 | 0 |
| | das Landesverfassungsgericht soll sich neben der Anbindung an ein bestehendes Gericht auch der Geschäftseinrichtung der übrigen Gerichte des Landes bedienen können. | | | |
| 1.3. | repräsentatives Gebäude | 5 | 0 | 0 |
| | Verkehrsanbindungen | 3 | 0 | 0 |
| 1.4. | Straße, Autobahn, Bahn | | | |
| 2. | Räumlichkeiten | 50 | 0 | 0 |
| 2.1. | mindestens 4 freie Büroräume in enger räumlicher Nähe zur Geschäftsstelle | 9 | 0 | 0 |
| | zur Optimierung des Geschäftsablaufs, je 1 repräsentatives Zimmer für Präsident/in sowie Stellvertretung; je 1 Zimmer für Berichter-statter/in und wissenschaftli-che Mitarbeiter/innen | | | |
| 2.2. | großer Sitzungssaal mit Beratungszimmer im Gerichtsgebäude | 9 | 0 | 0 |
| | Um einen optimalen Geschäftsablauf zu gewährleis-ten sollte der Sitzungssaal im Gerichtsgebäude vorhanden sein, erleichtert die Vorbereitung der Sitzung | | | |
| 2.3. | räumlich ausreichende Geschäftsstelle | 8 | 0 | 0 |
| | Verwaltung und Aufbewahrung der Verfahrensakten | | | |

| | | | | |
|-----------|---|--|------------|----------|
| 2.4. | Raumreserve für weiteren Ausbaugrad | Sollte die Zahl der Verfahrenseingänge über dem Durchschnitt von 6 Verfahren pro Jahr (Durchschnittswerte aus den Erfahrungen anderer Bundesländer) steigen, z. B. durch Kreisgebietsreform, müssten darüber hinaus bei Bedarf Raumkapazitäten zur Verfügung gestellt werden können. Zu beachten ist auch, dass sich das Gericht nach 6 Jahren in seiner Zusammensetzung ändern kann, so dass die Raumnutzung in dem Gericht flexibel gestaltbar sein muss. | 6 | 0 |
| 2.5. | Zeitliche Verfügbarkeit der Räumlichkeiten | müssen zum 01.01.08 zur Verfügung stehen | 9 | 0 |
| 2.6. | Notwendige Umbaumaßnahmen | Umbaumaßnahmen machen zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich | 9 | 0 |
| 3. | Infrakstruktur | | 30 | 0 |
| | Inanspruchnahme von vorhandenem Personal und Büchereinutzung | | | |
| 3.1. | Freie Kapazitäten im Geschäftsstellendienst (Servicebereich) | Entlastung der Personalhaushaltes | 15 | 0 |
| 3.2. | umfangreiche Büchereien am Gerichtsstandort | Ergänzungsbeschaffung von Literatur kann dadurch möglichst gering gehalten werden; Entlastung des Sachhaushaltes | 15 | 0 |
| | | | 100 | 0 |